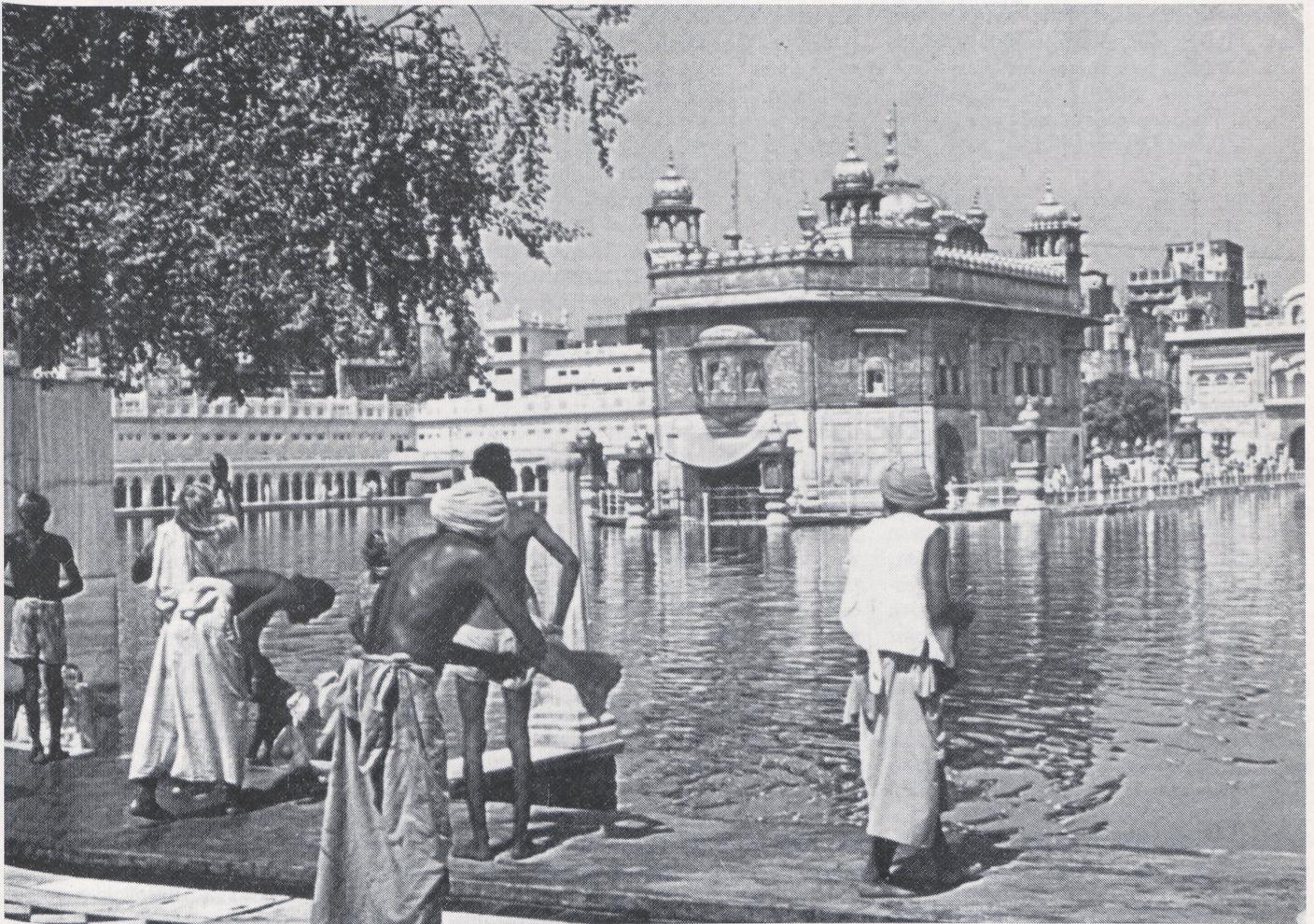


Der stille Krieg im indischen Punjab

- Erkenntnisse eines Anwalts -

von Werner Spirig

In Teil II seines Beitrages beschäftigt sich der Autor mit der Beschreibung der radikal eingestellten Sikh-Gruppen. Er gibt Impressionen der Gespräche wieder, die er in Punjab sowie im Bundesstaat Jammu und Kashmir führte. Die Bearbeitung des Beitrags übernahm Brigitte Schulze (Teil I erschien in 'Südasiens', 6/92).



Der goldene Tempel in Amritsar in besseren Zeiten (Motiv einer indischen Postkarte)

Die radikale Opposition von Sikh Gruppen im Punjab

Seit der Unabhängigkeit Indiens bis zum Beginn der 80-er Jahre spielte die 'Akali Dal' die wichtigste Rolle im politischen Leben der Sikhs. Diese Partei war in das parlamentarische System Indiens integriert. Dies änderte sich mit Sant Jarnail Singh Bhindranwale, der 1977 Führer der 'Damdami Taksal', einem angesehenen Sikh Orden, wurde. Am 13. Januar 1978 führte er in Amritsar

eine Prozession an, als es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit der Nirankari Sekte kam, die einen Kongreß abhielt. Bei dem Zusammenstoß zwischen den verfeindeten Gruppen wurden 12 Sikhs erschossen.

Sant Jarnail Bhindranwale wurde zusehens zu einer Symbolfigur des Kampfs der Sikhs gegen die indische Zentralgewalt. Im Juni 1984 spitzte sich die Situation derart zu, daß die Zentralregierung handstreichartig mit den Streitkräften den ganzen Punjab besetzte und

eine Militäroperation gegen den Goldenen Tempel Komplex in Amritsar durchführte, die 'Operation Blue Star'. Bhindranwale hatte sich dort mit seinen Anhängern verschanzt und unter der Führung des ehemaligen Generals Shahbeg Singh ein eigentliches Verteidigungsdispositiv des Tempelkomplexes aufgebaut. 'Operation Blue Star' zerstörte einen Teil des Tempelkomplexes, vor allem des Akali Takht, dem Sitz des Obersten Tempelverwaltungsorgans der Sikhs. Die Armeeooperation forderte eine

hohe Zahl von Todesopfern, unter ihnen Bhindranwale selbst. Zu einem weiteren prominenten Opfer gehörte der Führer der 'All India Sikh Student Federation' (AISSF) Amrik Singh.

Nach offiziellen Angaben starben auf Seiten der Sikhs 493 Personen, 86 wurden verletzt. Die Zentralregierung gab in ihrem offiziellen Untersuchungsbericht, dem 'White Paper', ihre eigenen Verluste mit 83 Armeeingehörigen an, darunter vier Offiziere. Die Zahl der Verletzten bezifferte sich auf 237 Mann, einschließlich zwölf 12 Offiziere. Die wahre Anzahl der Toten auf beiden Seiten dürfte wesentlich höher gewesen sein. Der indische Journalist Kuldip Nayar schätzte die Zahl der getöteten Armeeingehörigen auf 700. Anfang Mai 1988 führten die Sicherheitskräfte einen neuen Schlag gegen den Goldenen Tempel Komplex durch. Die sogenannte 'Black Thunder Operation' war jedoch eine mildere Variante der 'Blue Star Operation'.

Wenn man politisch organisierten Sikhs im Punjab Glauben schenken will, war die Militäroperation 'Blue Star' ein Massaker von unvorstellbaren Ausmaßen. Als wir bei einem Gespräch mit Führern der AISSF der Manjit Gruppe auf die 'Blue Star Operation' zu sprechen kamen, sagten sie, daß es nicht eine Militäroperation gewesen sei, sondern ein Armeemassaker. Rechtsanwalt S. erklärte, daß die Armee und die 'Central Reserve Police' (CRP) am 2. Juni 1984 den Goldenen Tempel Komplex eingekreist hätten, als er voll von Pilgern war, die zum Gedenktag Guru Arjun, dem Erbauer des Goldenen Tempels, gekommen waren. Dem Massaker seien 8.000 bis 10.000 Menschen zum Opfer gefallen. Der Teich, der den Goldenen Tempel umgibt, habe sich rot verfärbt. Die Operation 'Blue Star' war ein gewaltiger Schock für die Sikhs und der militärische Angriff auf ihr Heiligtum, den Goldenen Tempel, eine Entehrung durch die Zentralregierung.

Die Militäraktion führte zu einer weiteren Radikalisierung, es entstanden bewaffnete Gruppen. Bhindranwale selbst wurde fortan als Märtyrer verehrt. Neben der großen Zahl der Toten gab es zahlreiche Gefangene. Unter den Überlebenden des Massakers befand sich der Bruder des getöteten AISSF-Führers Bhai Manjit Singh. Er war einer der 500 Gefangenen, die im Goldenen Tempel verhaftet worden waren und im Gefängnis von Jodpur fünf Jahre lang ohne Anklage festgehalten wurden.

Vor den 80-er Jahren war die 'All India Sikh Student Federation' eine Organisation mit relativ geringem Einfluß und kleinem Aktivitätsgrad gewesen, eine Studentenorganisation in den Collegen. Die Operation 'Blue Star' änderte

dies endgültig. Noch im Gefängnis wurde Bhai Manjit Singh zum Präsidenten die AISSF ernannt. Er und mitgefangene AISSF-Kader bauten die Organisation noch vom Gefängnis aus auf. Vor der Operation 'Blue Star' war die AISSF verboten worden. Während der Gefängniszeit von Bhai Manjit Singh wurde sie allerdings wieder legalisiert. Es gab allerdings politische Differenzen.

Die AISSF und ihre Abspaltungen

Heute ist die AISSF - kurz die 'Federation' - eine politische Partei mit einer Massenbasis. Nach den Angaben von Bhai Manjit Singh hat die Organisation 200.000 Mitglieder. Die Führung der AISSF kann sich frei bewegen. In Amritsar haben wir Bhai Manjit Singh und einen Teil seines inneren Zirkels getroffen. Das Privathaus von Bhai Manjit Singh in unmittelbarer Nähe des Goldenen Tempels ist rund um die Uhr von einer bewaffneten Leibgarde umstellt. Er wird, wo immer er sich auch befindet, von einer beachtlichen Leibgarde geschützt. Er hat sich zu unserem Phototermin stolz mit etwa 10 davon präsentiert. Die bewaffnete Leibgarde ist von der Regierung zugelassen. Im ganzen Punjab befinden sich Büros der AISSF, eines sogar innerhalb des Goldenen Tempel Komplexes.

Die Bedeutung der AISSF in Studenten- und Schülereisen ist heute lediglich eine historische Reminiszenz, ihre Mitglieder rekrutiert sie mittlerweile aus allen Bevölkerungsgruppen. Der Beitritt zur AISSF erfolgt ohne große Formalitäten. Mit der Beitrittserklärung muß ein symbolischer Beitrag von einer Rupie entrichtet werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mit einer Art Handzettel bescheinigt.

Die 'All India Sikh Student Federation' ist die historisch älteste radikale Sikh Organisation. Unter der heutigen Führung von Bhai Manjit Singh - die sogenannte Bhai Manjit Singh Group - ist sie aber nicht mehr die einzige Organisation, die mit diesem Namen auftritt. Es gibt inzwischen insgesamt sechs AISSF-Gruppierungen. Diese Aufspaltung der AISSF in miteinander konkurrierende Organisationen ist nur eine Facette der heute uneinheitlichen radikalen Sikh Opposition.

Neben der Manjit Singh Gruppe existieren nachstehende AISSFs. Dabei stützen sich meine Angaben vor allem auf Gespräche mit den Rechtsanwälten S. und P. Singh, die ich im November 1991 in der Nähe Amritsars geführt habe. Von ihnen ist S. ein langjähriger und erfahrener Strafverteidiger, der Angehörige von bewaffneten Gruppen vertritt.

- AISSF von Dr. Daler Singh. Sie

steht in Verbindung mit der bewaffneten Organisation der 'Bhindranwale Tiger Force'.

- AISSF von Daljit Singh Bitu. Sie hat Verbindungen zur Dachorganisation von fünf wichtigen bewaffneten Gruppen, dem sogenannten Panthak Committee von Dr. Sohan Singh.

- AISSF von Dr. Grunam Singh Butta. Sie hat Verbindung mit dem Orden 'Damdami Taksal'. 'Damdami Taksal' ist keine bewaffnete Gruppe.

- AISSF von Metha-Chawla. Auch sie hat Verbindungen zur 'Damdami Taksal'.

- AISSF von Bhai Amrik Singh, ebenfalls mit Verbindungen zur 'Damdami Taksal'.

Von den insgesamt sechs AISSF Organisationen kann sich nur die Führung der Manjit Gruppe zur Zeit einigermaßen frei bewegen. Die anderen Führer bewegen sich im Untergrund. Dabei ist zu bemerken, daß die 'Damdami Taksal' von der Regierung in ihrem 'White Paper' als terroristische Gruppe eingestuft worden ist, obwohl sie es nicht ist.

Andere Sikh Gruppierungen

Die radikale Sikh Opposition ist nicht nur in die genannten AISSF-Organisationen zersplittert. Im Zuge der 'Blue Star' Operation und infolge der politischen Differenzen mit der Manjit Gruppe haben sich folgende bewaffnete Organisationen herausgebildet:

Dr. Sohan Singh ist der Chef der folgenden fünf Gruppen:

- AISSF von Daljit Singh Bitu,
- 'Khalistan Commando Force'. Ihr Chef ist Paramjit Singh Panjwara,
- 'Bhindranwale Tiger Force' unter der Leitung von Kanwak Singh,
- 'Khalistan Liberation Force' von Gurjant Singh Budhsinghwal (er wurde Ende Juli 1992 von Soldaten im Punjab erschossen; siehe dazu auch Zeitungsauschnitt),
- 'Babbar Khalsa', die von Jathedar Sukhdev Singh ('Babbar') geführt wird.

Die Babbar Khalsa war noch zu Lebzeiten durch Harchand Singh Longowal, dem Präsidenten der 'Akali Dal', ins Leben gerufen worden.

Diese fünf militanten Organisationen werden durch das sogenannte Panthak Committee vereinigt (Fünf Personen Komitee).

Eine weitere unabhängige Gruppe steht unter der Führung von Wassan Singh Zaffarwal. Es handelt sich um eine Organisation, die auch den Namen 'Bhindranwale Tiger Force' trägt sowie um die 'Khalistan Commando Force (Zaffarwal)'.

Die bewaffneten Kommandos dieser Militantengruppen hatten bis zur 'Operation Rakshak II' nur an Uferteilen

KLF chief gunned down

CHANDIGARH, Aug. 2.

In what is claimed to be the biggest breakthrough for the security forces in Punjab, Bhai Gurjant Singh Budhsinghwa, the 'chief' of the Khalistan Liberation Force, was shot dead in an encounter in Ludhiana on July 29 night.

The Director-General of Police, Mr. K. P. S. Gill, told this correspondent in an interview here this evening that the dreaded militant was caught unawares when the police, on a tip-off, surrounded the house in Model Town, a well-known colony of Ludhiana, where he had reportedly gone to meet a woman. When he was asked to surrender, he opened fire and died in the gun-battle that followed.

The Senior Superintendent of Police, Mr. Siddarth Chattopadhyaya, who had been keeping a close track of the militant, reached the house within 10 minutes of getting the tip-off, Mr. Gill said.

The police chief said that they had taken into custody Mr. Kaur Singh, owner of the house and a former Army havildar, and his three daughters. The police suspect that the militant was having an affair with the 30-year-old eldest daughter of the ex-serviceman. "A cursory glance at the havildar's house reveals that he was living much beyond his means. Not only was there new construction, but he had expensive electronics gadgets. Obviously, he had access to funds other than his own."



Gurjant Singh Budhsinghwa, who was killed in an encounter in Ludhiana

Bhai Gurjant Singh Budhsinghwa, who was a member of the Panthic Committee (Sohan Singh), was among the top five militants on the wanted list of the police and carried a reward of Rs. 25 lakhs on his head. While he had the organisational capability to hit targets anywhere in Punjab, he mainly operated in Malwa, where he had unleashed a reign of terror.

According to the police, the militant was responsible for about 1,000 incidents of violence since he took to militancy in 1986 and formed the KLF a year later. "The KLF chief personally shot dead Avinder Singh Brar, Senior Superin-

tendent of Police, Patiala, in 1987. His other major hits included the assassinations of Gobind Ram, Senior Superintendent of Police, Batala, and R. S. Tiwana, Superintendent of Police (Operations), Ludhiana, and the Punjab National Bank dacoity in which he looted Rs. 5.60 crores.

"We will not allow the militants to bounce back," said Mr. Gill, who was re-appointed as police chief in November last year after a brief stint with the CRPF. "They may rear their head now and then, but they'll not be able to have the same kind of striking capability as they enjoyed a few months ago." The police have shot dead 12 top militants this year.

In other incidents in the State last week, at least 41 persons, including militants, security personnel and innocent people, were killed. Among those shot by militants was Mr. Harbhajan Singh, son of the Punjab Minister of State for Social Welfare, Mr. Gurmej Singh. He was working on his farm near Amritsar when cycle-borne militants gunned him down.

Militants looted more than Rs. 1.6 lakhs from the main post office in Gurdaspur town. They also caused a 40-ft wide breach in the Bhakra mainline canal in Ropar district by digging up the embankment. The breach, the sixth to be caused by militants in four months, was plugged.

In Delhi, police nabbed three militants belonging to the Babbar Khalsa outfit after a shootout near the Nangloi area.

Aus: 'Hindu' vom 3. August 1992

und auf Inseln des Beas Flußes ein Gebiet, das unter ihrer ausschließlichen Kontrolle stand. Zum größten Teil sind es Gruppen, die sich unerkannt in der Bevölkerung bewegen und ihre Rückzugsgebiete haben (hide-outs). Militärisch sind sie lediglich zu 'hit and run'-Aktionen in der Lage. Sie greifen Sicherheitskräfte an und ziehen sich sofort wieder zurück. Zahlenmäßig handelt es sich dabei um ca. 2.000 Kämpfer.

Die Operation 'Rakshak II' der indischen Streitkräfte, die im November 1991 begann, führte zur Aufstockung des Militärs. Weitere 150.000 Armeeangehörige wurden in den Punjab verlegt, was zu einer Fluchtbewegung der militanten Gruppen in Gebiete außerhalb des Punjab geführt hat. Dort werden sie ebenso verfolgt wie im Punjab.

Der Aufbau dieser Militantenorganisationen hat zu einer verschärften Repression gegen die Zivilbevölkerung geführt. 'Punjab Police', 'Central Reserve Police' und die 'Border Security Force' als paramilitärische Organisationen sowie die Streitkräfte verfolgen alle ihnen verdächtigen jungen Sikhs mit äußerster Konsequenz und Grausamkeit. Daneben agieren geheime Todesschwadronen, die sogenannten 'Black Cats' (siehe auch Teil I).

Die Angehörigen der 'All India Sikh Students Federation' der Manjit Gruppe werden von dieser Repression nicht verschont. Angehörige der Bhai Manjit Singh Gruppe des AISSF haben sich uns gegenüber bitter beklagt und erläutert, daß Bhai Manjit Singh selbst einen großen Teil seiner Alltagsarbeit dem Besuch von Angehörigen von AISSF-Opfern der Repression der Sicherheitskräfte

widme.

Auch Rechtsanwalt B. der 'Punjab Human Rights Organisation' erklärte, daß jede Person, die zu einer der Federations gehöre, von den Sicherheitskräften verfolgt werden könne.

In Hoshiarpur haben wir Rechtsanwalt J.S.P. getroffen, der ebenfalls dem AISSF der Manjit Gruppe angehört und selbst mehrmals festgenommen worden ist.

Rechtsanwalt S. vertrat gegenüber dem AISSF von Bhai Manjit Singh eine sehr kritische Position. Er beschuldigte ihn und seinen inneren Zirkel, mit Regierungsteilen und den Sicherheitskräften geheime Kontakte zu unterhalten, weshalb Manjit Singh von der Regierungsseite her nicht gefährdet sei. Die Militanten würden vielfach die Mitgliedschaft im AISSF der Bhai Manjit Singh Gruppe dazu benutzen, um ein legales Operationsfeld zu haben. Deshalb und weil es illegale Gruppen mit der Bezeichnung AISSF gäbe, würden auch die Mitglieder der Manjit Gruppe von der Polizei des Terrorismus verdächtigt und verfolgt.

Weil es verschiedene Organisationen gibt, die den Namen AISSF tragen und zu den bewaffneten Gruppen gehören und weil die Mitglieder der AISSF selbst mit Mitgliedern bewaffneter Organisationen zusammenarbeiten oder ihre Mitgliedschaft bei der Manjit Gruppe bloß als Deckmantel für ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppen benutzen, kann nicht davon gesprochen werden, daß die Mitglieder des AISSF (Manjit Group) von den Sicherheitskräften nicht verfolgt würden. In ablehnenden Asylentscheiden der schweizer Behörden

wird jedoch immer argumentiert, daß die Zugehörigkeit zur AISSF kein Verfolgungsgrund sei. Neuerdings haben jedoch zwei Mitglieder dieser AISSF Asyl erhalten, womit auch das Bundesamt für Flüchtlingsfragen anerkennt, daß Mitglieder dieser legalen Partei einer Verfolgung unterliegen können.

Nach meiner Erfahrung sind Asylbewerber eher bereit, in ihren Asylanträgen von ihrer Mitgliedschaft für die AISSF zu berichten, als ihre Verbindungen zu anderen Gruppen offenzulegen. Einerseits ist dafür ihre Furcht verantwortlich, mit dem Etikett eines Terroristen versehen zu werden, wenn sie ihre wahren Verbindungen offenlegen. Andererseits können sie davon ausgehen, daß eine doppelte Mitgliedschaft von den schweizerischen Asylbehörden als Übertreibung ihrer politischen Aktivität gewertet wird. Solange in der internationalen Öffentlichkeit die bewaffnete Bewegung der Sikhs im Punjab ausschließlich unter kriminellen Gesichtspunkten abgehandelt wird, ist diese Vorsicht verständlich.

Recherchen vor Ort

Das Schweizer Bundesamt für Flüchtlinge hat im Jahre 1991 im Durchschnitt drei Prozent der Asylgesuche positiv entschieden. Ein Jahr vorher lag die Anerkennungsquote noch bei 4,9 Prozent. Im Jahre 1991 haben 886 Inder in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Im ganzen waren es 41.629 Asylbewerber in jenem Jahr. 1990 hat das Bundesamt für Flüchtlinge fünf indischen Bewerbern Asyl erteilt, was von 2.534 erledigten Asylgesuchen aus Indien einer Anerken-

nungsquote von 0,2 Prozent gleichkommt. Seit der Schweizer Bundesrat im März 1991 beschlossen hat, daß Indien ein 'safe country' ist, sehen sich in der Regel weder das Bundesamt für Flüchtlinge noch der Beschwerdedienst des EJPD ('Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartment') in der Lage, bei den Asylgesuchen aus Indien Hinweise für politisch motivierte Verfolgungen zu finden.

Die Idee, eine Informationsreise in den Punjab zu machen und dort auch individuelle Asylfälle anzuschauen, entstand, als ich vor ein paar Jahren über verschiedene Grundrisse des Goldenen Tempel Komplexes gebeugt war, um

serve Police' und die Armee hatten einen Sicherheitsgürtel um den Goldenen Tempel gelegt und mit systematischen Hausdurchsuchungen begonnen. Vor dem Angriff auf die von Sant Bhindranwale und seinen Anhängern gezogene Verteidigungslinie innerhalb des Komplexes wurde den Pilgern eine Gelegenheit gegeben, sich aus dem Komplex zu entfernen. Damals gab es vier Eingänge in das Tempelgebiet. Ein kleiner Eingang befand sich hinter dem Gebäude des Akal Thakt. Die Haupteingänge befanden sich beim Großen Eßgebäude sowie an der linken und rechten Flanke des Teiches, vom Akal Thakt aus gesehen.

wurde er von der CRP abgefangen. Es folgten brutale Verhöre. Der Mann wurde an den Armen, die hinter dem Rücken waren, aufgehängt und erbarmungslos zusammengeschlagen. Da er sich als ein harmloser Pilger erwies, wurde er nach wenigen Tagen wieder freigelassen.

Der Sturm auf das Herz der Sikh-Religion und die erlittene Folter genügten ihm und er floh in die Schweiz. Sein Asylgesuch wurde abgewiesen. Der Beamte des Delegierten für das Flüchtlingswesen hielt ihn für unglaubwürdig: Es sei aufgrund "sicherer Quellen" nicht möglich gewesen, daß er kurz vor dem Armeeangriff aus dem Tempelgebiet ent-



Der Akal-Thakt wurde 1984 während der 'Operation Blue Star' völlig zerstört. Er wird derzeit neu aufgebaut. (Foto: Werner Spirig)

herauszufinden, ob ein Asylbewerber kurz vor der 'Operation Blue Star' im Komplex war oder nicht. Seine Behauptung, dort in diesem Moment gewesen zu sein, wurde ihm von den Asylbehörden nicht geglaubt.

Wie viele Tausende hatte er sich am Gedenktag des Guru Arjun am 2. Juni 1984 dort eingefunden. An jenem Tag waren die Vorbereitungen für den Armeeangriff auf den Goldenen Tempel Komplex im Gange. Die 'Central Re-

Der Asylbewerber, ein frommer Sikh, der nichts mit Politik und schon gar nichts mit Gewalt zu tun hatte, vertraute auf die Zusicherung des freien Abganges. Viele Pilger und Aktivisten blieben im Komplex und wurden bald darauf massakriert. Beim Nebenausgang hinter dem Akal Thakt, dem stolzen Gebäude des obersten Verwaltungsorgans aller Sikh Gurdwaras in Indien, wo Bhindranwale und sein befehlshabender General Shahbeg Singh auf der Lauer lagen,

fliehen konnte, da der Sicherheitsgürtel schon Tage vorher undurchlässig gewesen sei.

Der Asylbewerber aß oft in einem Restaurant in einer mittelgroßen Stadt im Kanton Bern, wo er mit einer Servierfrau langsam ins Gespräch kam, und sich eine Freundschaft entwickelte. Dieser Frau, einer Schweizerin, fiel auf, daß der Inder immer erschreckt zurückwich, wenn sie mit einer Handbewegung in seine Nähe kam oder ihn mal an der

Schulter berühren wollte. Mit der Zeit sprach sie ihn darauf an, und da erzählte er ihr die Geschichte von der erlittenen Folter. Die Frau kontaktierte mich und die Menschenrechtsorganisation ACAT ('Action chrétienne contre la torture'). Der Sekretär der Organisation, Mario Oppizzi, recherchierte die Literatur über die 'Operation Blue Star' und stieß auf das Buch von Marc Tully, dem BBC-Korrespondenten in New Delhi, der 1985 zusammen mit Satish Jacob das Buch 'Amritsar, Mrs. Gandhi's Last Battle' geschrieben hatte. Tully hatte minutiös den Ablauf der 'Operation' recherchiert und schilderte auch die letzte Gelegenheit für viele Pilger, den Komplex verlassen zu können. Die Annahme des Delegierten für das Flüchtlingswesen erwies sich schon aufgrund dieser Schilderungen als falsch.

Oppizzi stieß auch auf drei Pläne des Goldenen Tempel Komplexes. Nur einer markierte den Ausgang hinter dem Akal Thakt und bewies die Sachverhaltsversion des Asylbewerbers. Diese Erkenntnisse führten zur Vorbereitung eines Revisionsgesuches. Zudem wurden die Folterspuren von einem engagierten und ausgewiesenen Fachmann untersucht. Dr. Dériaz arbeitet am Kantonsspital von Lausanne und hat sich mit einer Gruppe von Ärzten, die mit Amnesty International zusammenarbeiten, auf die Untersuchung von Folterspuren spezialisiert. Er kam zu dem Schluß, daß der Asylbewerber gefoltert worden war. Als das Revisionsgesuch aus formellen Gründen abgewiesen wurde, empfand ich dies als große Ungerechtigkeit und beschloß, mir den Goldenen Tempel selbst anzusehen. Der Beschwerdedienst des EJPD erklärte, daß die Literatur und das Arztgutachten schon früher hätten beigebracht werden können. Als Anwalt hatte ich das schale Gefühl, lediglich die Dokumentation der Asylbehörden angereichert zu haben. Die nachgewiesene Tatsache, daß ein abgewiesener Asylbewerber wirklich ein Folteropfer war, spielte keine Rolle, obwohl die Schweiz nach eigenem Recht und aus völkerrechtlichen Verpflichtungen heraus unter keinen Umständen jemanden in ein Land zurückschicken darf, in welchem er an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet ist.

Als ich auf dem Dach des Akal Thakt Gebäudes in Amritsar stand, dachte ich an den Asylbewerber. Es war ein lauer Sommerabend. Die Sonne neigte sich dem Horizont zu und spiegelte sich mit ihrer tiefroten Farbe im Teich. Die Abenddämmerung gab der prachtvollen Szenerie aus zierlich erbauten Gebäuden mit ihren Arkaden und dem still dahindämmenden Teich mit dem Kleinod des Goldenen Tempels, eine tief beruhigende Ausstrahlung. Aus den Lautsprechern ertönte der ununterbrochene Gesang der

Sikhs, welche im goldenen Tempel vor dem heiligen Buch saßen, das von einer Person fortwährend mit einem Staubwedel rein gehalten wurde. Der Akal Thakt war gerade im Wiederaufbau. Er war während der 'Operation Blue Star' das Hauptziel des Angriffes gewesen. Nachdem die Infanterie die Verteidigungslinien der Sikhs nicht stilllegen konnte, drangen Panzer ein und beschossen den Akal Thakt. Dabei mußten die Panzer einige Treppen hinunterfahren, um in den Bereich des Teiches mit dem Goldenen Tempel zu kommen. Als ich den Nebeneingang, aus dem der Asylbewerber dem bevorstehenden Massaker entwichen war, hinter dem Akal Thakt suchte, war er unauffindbar. Er war zugemauert worden. Ich konnte nur noch dessen Spuren sehen.

Im Punjab überprüfte ich die Fälle (Dossiers) von zehn Asylbewerbern. Sechs davon waren bereits rechtskräftig abgewiesen worden. Meine Ansprechpartner waren drei Anwälte, ein Arzt sowie Bekannte oder Verwandte der Asylbewerber. In einem Fall war der Verwandte ein ehemaliger Regierungsrat von Jammu und Kashmir. Die Recherchen ergaben in sechs Fällen eindeutig, daß die Asylbewerber verfolgt waren. In zwei Fällen hatten Asylbewerber Anwaltsschreiben gefälscht und in einem Fall konnten Angehörige die Sachverhaltsversion nicht bestätigen.

Die schweizer Asylbehörden haben die Schreiben von sämtlichen Anwälten im ordentlichen Asylverfahren ignoriert, gleichgültig, ob sie präzise Angaben über Strafverfahren gemacht haben oder nicht. Dabei kam es vor, daß Beamte des Beschwerdedienstes des EJPD Briefe in Englisch, die nicht in eine schweizer Amtssprache übersetzt worden waren, als Beweismittel nicht berücksichtigten.

Zur Zeit der Niederschreibung dieses Berichtes ist der Beschwerdedienst des EJPD auf zwei Revisionsgesuche nicht eingegangen, weil die Antragsteller das Beweismaterial schon vorher hätten einreichen können. Demzufolge werden Asyl dossiers so bearbeitet: Wenn ein Asylbewerber aus dem Punjab ein Schreiben eines Anwalts einreicht, wird dieses Beweismittel als nicht erheblich erklärt. Wenn er dann mit einem Revisionsgesuch beweist, daß es diesen Anwalt gibt und daß er nicht einfach Gefälligkeiten schreibt und sogar weiteres Beweismaterial einreicht, wird ihm beschieden, daß er all das schon vorher hätte einreichen können. So etwas erlaubt sich eine Instanz, welche eine Behörde kontrollieren muß, die von Gesetzes wegen verpflichtet ist, ein Asylgesuch von Amtes wegen zu untersuchen. Wenn demnach die Behörde einem Anwaltsschreiben nicht glaubt, ist sie verpflichtet, den Wahrheitsgehalt durch ei-

gene Nachforschungen zu überprüfen.

Im Verlaufe der Informationsreise traf ich drei Anwälte, welche zuhänden der schweizer Asylbehörden Schreiben verfaßt hatten. Ein Anwalt gab mir sogar Einblick in die Strafdossiers des Bruders eines Asylbewerbers, die zeigten, daß ein junger Mann schon gefährdet ist, wenn er einen Bruder hat, den die Sicherheitskräfte im Verdacht haben, einer bewaffneten Gruppe anzugehören. Seinen Bruder nämlich verdächtigte die Polizei in dieser Hinsicht. Er wurde mit zahlreichen juristischen Strafverfahren eingedeckt, war dann aber auf Geheiß eines Gerichts freigelassen worden und lebte zum Zeitpunkt der Reise im Untergrund. Der Asylbewerber selbst hatte keine Verbindungen zu einer bewaffneten Organisation, war aber trotzdem mehrere Male inhaftiert worden. Er war 'lediglich' Mitglied der AISSF (Manjit Group). Auch hatten seine Angehörigen zwei Haftbefehle gegen ihn herausbekommen, was von den Asylbehörden nicht beachtet worden war. Als dem EJPD - wie oben angedeutet - Beweismaterial, d.h. ein Interview (mit Bild) mit dem Anwalt und die Strafakten des Bruders, revisionsweise vorgelegt worden waren, erklärte der Beschwerdedienst, daß es schon im ordentlichen Verfahren hätte eingereicht werden müssen.

Meine Recherchen zeigten deutlich, daß im Punjab Anwälte arbeiten, die selbst Verfolgungsrisiken auf sich nehmen, um ihre Mandanten zu verteidigen. Angesichts dieser Erfahrungen ist es unverständlich, daß die schweizer Asylbehörden die Echtheit der Schreiben nicht durch die Schweizer Botschaft in Indien abgeklärt haben. In all diesen Fällen waren die schweizer Asylbehörden nicht in der Lage, irgendwelche 'Hinweise' in Richtung einer Verfolgungsgefahr zu entdecken. Auch bei Asylgesuchen aus sog. 'safe countries' müssen Hinweise auf eine Verfolgungsgefahr ernstgenommen werden.

Die Ergebnisse meiner Recherchen stimmen nicht mit den offiziellen Anerkennungquoten überein. Es zeigte sich, daß von zehn Asylbewerbern sechs bis sieben Flüchtlinge sind, was einer Anerkennungsquote von 60 bis 70 Prozent entsprechen müßte.

Ist Indien ein verfolgungssicheres Land?

Indien kann nicht als ein verfolgungssicheres Land eingestuft werden. Männliche Sikhs, die z.B. aufgrund ihrer Religion und/oder politischen Tätigkeit, ihren Kontakten mit Militanten (Angehörige von bewaffneten Gruppen) oder auch infolge ihrer nahen Verwandtschaft zu wirklichen oder vermeintlichen



Amtsgericht in Amritsar: Open-air Büros der Anwälte (Foto: Werner Spirig)

Militanten auf den Verdächtigenlisten der Sicherheitskräfte stehen (v.a. 'Punjab Police', 'Central Reserve Police', 'Border Security Force', Indische Streitkräfte), können in einem indischen Bundesstaat außerhalb des Punjab keinen Schutz vor dem Zugriff der Sicherheitskräfte finden.

Im Norden des Punjab liegt der Bundesstaat Jammu und Kashmir. Er ist wie der Punjab eine Konfliktzone, in welcher bewaffnete Widerstandsgruppen operieren. Auch die anderen Bundesstaaten können nicht als verfolgungssicher gelten. Die von uns kontaktierten erfahrenen Strafverteidiger haben alle klar und deutlich die Ansicht vertreten, daß Sikhs vor dem Zugriff der Polizei in anderen Bundesstaaten nicht sicher sind.

Rechtsanwalt H.S.S., der seit zehn Jahren als Strafverteidiger im Distrikt Kapurthala tätig ist und zu den bewaffneten Gruppen gute Kontakte zu haben scheint, betonte, daß Sikhs sich der Verfolgung durch die Polizei nur durch die Flucht ins Ausland entziehen könnten. In einem Interview sagte der unerschrockene Rechtsanwalt wörtlich: "Der einzige Weg, sein Leben zu retten, ist das Ausland, nicht nur Europa, sondern auch Amerika und arabische Länder."

Auf die Frage, ob man innerhalb von Indien fliehen könne, präzisierte Herr S.: "Man kann schon fliehen... Die Polizei des anderen Bundesstaates wird die Person der Punjab Polizei übergeben...". Herr S. wies auch auf den Fall eines Sikh hin, den man im Herbst 1991 von Norwegen nach Indien deportierte und bei seiner Ankunft auf dem 'Indira Gandhi' Flughafen von New Delhi festgenommen und der Punjab Polizei übergeben wurde. Die gleiche Ansicht vertraten auch andere Strafverteidiger. Ihre Ansicht wird unterstützt durch Vorfälle in anderen Bundesstaaten, die 1991 durch Presseberichte in Indien bekannt geworden sind. Von den Sicherheitskräften gesuchte Sikhs wurden außergerichtlich erschossen. So erschoss die Polizei in Pilibhit (Bundesstaat Uttar Pradesh) zehn Sikhs. Wie einem Bericht der 'India Today' vom 15. August 1991 zu entnehmen ist, schritt die lokale Polizei zu der außergerichtlichen Hinrichtung, als sie einen Hinweis bekommen hatte, daß sich unter den zehn Sikhs, die einen Bus bestiegen hatten, gesuchte Militante befinden würden.

Die Ortschaft Pilibhit liegt östlich von New Delhi im Gebiet der zwölf Terai Distrikte, die insbesondere nach der

'Rakshak II' Operation Rückzugsgebiete der militanten Sikh Organisationen gewesen sein sollen. Der Bundesstaat Uttar Pradesh baute seine Sicherheitskräfte maßiv aus: 42 neue Polizeiposten wurden errichtet, 1.200 neue Polizeibeamte mit Anti-Terror Spezialtraining wurden neben neuen Einheiten der 'Border Security Police' und der 'Central Reserve Police' eingesetzt. Die neuen Mannschaften wurden mit modernem Kommunikationsgerät und mit eigenen Transportmitteln ausgerüstet. Der Polizeichef von Uttar Pradesh, Prakash Singh, ließ verlauten, daß sich elf militante Sikh-Gruppen in den Distrikten aufhielten. Später wurde bekannt, daß die Sicherheitskräfte drei Personen erschossen hatten. Bei einem der Erschossenen handelte es sich nach den Angaben der Polizei um Gurbax Singh, einem prominenten Mitglied der 'Bhindranwale Saffron Tiger Force', der früher zu der 'Khalistan Commando Force (Zaffarwal)' gehört hätte.

Aus diesen Preßeberichten geht hervor, wie gezielt die indischen Nachrichtendienste auf dem gesamten Staatsgebiet gegen vermutete Anhänger von militanten Sikh Gruppen vorgehen. Die Polizeirepression außerhalb des Punjab

beschränkt sich nicht auf die Terai Bezirke. Die Sicherheitskräfte haben sich auch in verstärktem Maße in Regionen des Bundesstaates Rajasthan niedergelassen. Der lange Arm der indischen Sicherheitskräfte reicht sowohl bis ins ferne Kalkutta als auch nach Delhi, wo Ende letzten Jahres ein Sikh auf der Straße erschossen wurde, dessen Name mit Devpal Singh angegeben wurde. Ihm warf die Polizei vor, an der Entführung des rumänischen Diplomaten Radu beteiligt gewesen zu sein. Der Diplomat war von militanten Sikh Gruppen entführt worden. In der Presse entbrannte daraufhin eine Kontroverse über die Umstände des Todes: Journalisten berichteten, daß der Getötete gar nicht während einer Auseinandersetzung erschossen worden, sondern bereits vorher durch die Polizei liquidiert worden sei.

Ich konnte mich auch in einem konkreten Fall davon überzeugen, daß verdächtige Sikhs auch außerhalb des Punjab von der Polizei gesucht werden. S.K., geboren 1948, stammt aus B., einem kleinen Dorf in der Provinz Kapurthala. Er wuchs in einer sehr religiösen Familie auf. Anfang der 80-er Jahre, nachdem er 15 Jahre lang in der indischen Marine gedient hatte, schloß er sich der 'All India Sikh Student Federation' an, die damals unter der Führung des fundamentalistischen Sant Bhindranwale stand. Nach der Militäraktion gegen den Goldenen Tempel von Amritsar beteiligte er sich an einem Protestzug von seinem kleinen Dorf nach Amritsar. Der Protestzug wurde unterwegs aufgehalten und S.K. wurde wie andere zwei Monate lang in Präventivhaft genommen. S.K. agitierte auch nach der Haftentlassung in religiösen Kreisen - meist in Gurdwaras, den Sikh-Tempeln - und wurde wiederholt von der örtlichen Polizei in zwei- bis dreitägiges Gewahrsam genommen. Einmal wurde er sogar eine Woche lang wegen seiner religiös-politischen Tätigkeiten gefangengehalten. 1988 beteiligte sich S.K. als Mitorganisator einer Konferenz in der Nähe seines Dorfes, die zum Gedenken eines von der Armee getöteten Protagonisten der Khalistan-Bewegung abgehalten wurde. Noch während der Konferenz tauchte er unter, floh nach Bombay und nach zwei Monaten reiste er im Oktober 1988 mit einem gefälschten Paß in die Schweiz. In B. hinterließ er eine wesentlich jüngere Schwester, die sich im folgenden Jahr in New Delhi mit einem jungen und erfolgreichen Sikh-Geschäftsmann verheiratete und zu diesem Zweck nach New Delhi gezogen war. In der Schweiz betätigt sich S.K. aktiv in der Exilorganisation der AISSF in führender Position.

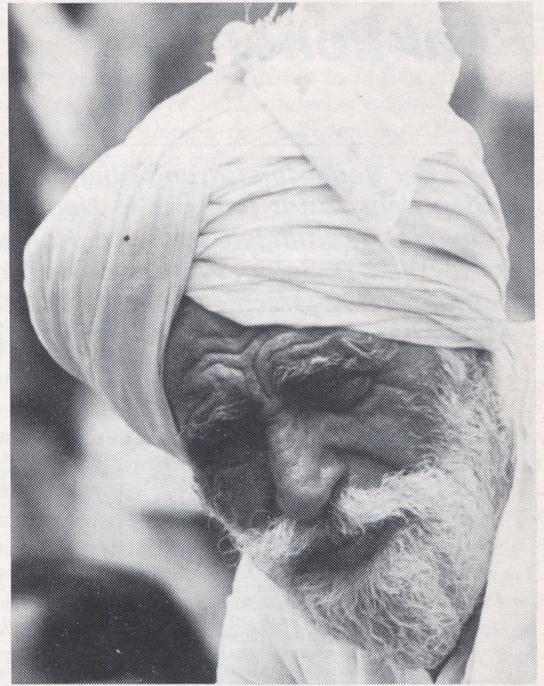
Am 18. November 1991 traf ich die Schwester von S.K. und ihren Ehemann in ihrem Privathaus. Ich führte mit bei-

den ein Gespräch über S.K. und die Frage, ob er bei ihnen gesucht würde. Beide erklärten, daß die Sicherheitskräfte S.K. sowohl im Dorf B. wie in New Delhi suchten. Sie erinnerten sich, daß die uniformierte Polizei von New Delhi zwei- oder dreimal in ihr Haus gekommen sei und nach S.K. gefragt habe. Herr S. habe geantwortet, daß er mit S.K. keine Verbindungen unterhalte. Der Uniformierte habe 5.000 Rupien verlangt. Wörtlich erklärte Herr M.S.: "Sie fragten, ob ich mit ihm Verbindungen habe. Ich sagte nein. Ich kenne ihn nicht. Sie sagten, nein, mein Herr, ich habe die Nachricht, daß es nicht stimmt, was Sie sagen. Heute bin ich allein gekommen, morgen kann ich mit 10 Polizisten hier stehen. Dann werde ich Sie verfolgen. Ich sagte, was wollen Sie. Er sagte, ich bin so weit gekommen, ich habe Kinder. Er sagte, ich solle ihm 5.000 Rupien geben. Ich sagte, das gebe ich Ihnen nicht. Warum auch. Er sagte, geben Sie mir 3.000. Ich gab ihm schließlich 500 Rupien...". Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß männliche Sikhs, die sich politisch und religiös betätigen und auf einer Verdächtigenliste der Sicherheitskräfte erfaßt und Zielscheibe von Verfolgungshandlungen geworden sind, sich einer weiteren Verfolgung nicht durch Flucht in einen anderen Teil Indiens entziehen können.

Schlußfolgerung und Konsequenzen

1. In Indien, insbesondere im Punjab, versucht die Zentralregierung, die Bewegung für eine Autonomie, bzw. einen eigenen Sikh Staat in der Weise zu bekämpfen, daß die operierenden Sicherheitsorganisationen - inklusive privater Todesschwadronen wie den 'Black Cats' - in systematischer Weise verdächtige Personen im Widerspruch zu den Gesetzen des Landes festnehmen, foltern und töten. Die Sicherheitskräfte üben massiven Druck auf Familienangehörige aus, um verdächtigter Personen habhaft zu werden. Verdächtig macht sich, wer sich politisch oder religiös als Organisator betätigt oder mit solchen Verdächtigten verwandt ist oder mit ihnen einen gesellschaftlichen Umgang pflegt.

2. Wer aufgrund seiner politischen Betätigung oder seiner religiös-organisatorischen Tätigkeit auf die Verdächtigenliste einer Sicherheitsorganisation - inklusive der 'Black Cats' - gesetzt wird, hat außerhalb des Punjab keine Fluchialternative innerhalb Indiens.



Wie geht es weiter im Punjab? (Foto: Walter Keller)

3. Mitglieder der offiziell zugelassenen 'All India Sikh Student Federation' können ebenfalls verfolgt werden, ohne in besonderer Weise gegen die Strafgesetze des Landes verstoßen zu haben.

4. Die Asylgesuche von Sikhs müßten auf einer 'case-to-case' Basis recherchiert und geprüft werden. Die Schweizer Botschaft in New Delhi sollte vermehrt eigene Beweiserhebungen durchführen, obwohl für solche Beweiserhebungen völkerrechtlich noch keine Rechtsgrundlagen bestehen. Es scheint, daß solche Tätigkeiten in Indien stillschweigend geduldet werden.

5. Die Schweizer Botschaft in New Delhi ist aufgrund ihrer Kontakte oder ihrer Kontaktmöglichkeiten in der Lage, sich über die wahren Menschenrechtsverletzungen im Punjab ins Bild zu setzen. Die Schweizer Regierung sollte von ihr richtig ins Bild gesetzt werden.

Literatur:

Amnesty International, Indien, Folter, Vergewaltigung, Todesfälle in Haft, März 1992; Kaur Amarjit, Arun Shourie etc. The Punjab Story, Roli Books International, 1984; Heiniger Christine, Linow Klaus, Indien, 1988 (Herausgeber Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe); Patwant Singh, Harji Malik, Punjab, The Fatal Miscalculation, New Delhi 1985; Raaflaub H. Ueli, Spaar Hanspeter, Die Menschenrechtssituation im Punjab/Indien, Bericht einer privaten Abklärungsreise im November 1991; Solka Michael, Die Sikhs, Ullstein, 1988; Mark Tully, Satish Jacob, Amritsar, Mrs. Gandhi's Last Battle, Rupa Paperback, 1985; Mark Tully, No Full Stops in India, Penguin Books India, 1991;